

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vertrauten Geschäfte das vollkommenste Stillschweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

9. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die mit Fremden gemachten Schlüsse den Behörden, die es betrifft, anzuzeigen, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden können.
10. Soll es den Sensalen gänzlich untersagt seyn, weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen; sollte aber ein Kaufmann einem Sensal Wechsel en blanc endoffirt anbieten, oder übergeben, so thut er solches ganz auf seine eigene Gefahr.
11. Ist es den Sensalen bey Strafe der Entsetzung verboten, Verständnisse unter sich zu bilden oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt, einigen Einfluß haben könnten.
12. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die in ihr Amt einschlagende Geschäfte in eigener Person zu verrichten.
13. Der jüngste Sensal ist jederzeit verpflichtet, die Zurzacher Messe zum Dienste der sich daselbst einfindenden Kaufleute zu besuchen, in sofern nicht ein älterer Sensal sich freiwillig dazu verstehen würde.
14. Sollen die Sensalen von ihren Verrichtungen für alle Schlüsse in Waaren 1 p. Ct. und in Wechsel 1 1/3 p. Ct. erhalten, nemlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, oder von Jedem 1/2 p. Ct. in Waaren, und 2/3 p. Ct. in Wechseln, und sich mit dieser Entschädniß ohne fernere Ansprüche begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Zurzacher Messe oder bey Vertauschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie wie bisher 1 p. Ct. von jeder Parthey zu beziehen haben.
15. Von Anleihungen die nur auf Monate, höchstens Ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen 1/5 p. Ct.; von denjenigen, die über ein Jahr und höchstens auf zwey Jahr gemacht werden 1/4 p. Ct. und von denen, welche auf mehr als vier Jahre kontrahirt werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen 1/6 p. Ct. von jeder Parthey zu beziehen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.
16. Es soll kein Sensal das Recht haben, seine Verrichtungen jemand andern zu übertragen. Sollte aber

ein solcher nicht mehr im Stande seyn, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ohne jedoch auf die Stelle völlig Verzicht thun zu wollen, so wird er der Municipalität hievon die Anzeige thun, welche ihm auf den Vorschlag der Vorsteher der Kaufmannschaft, so wie bey der Erwählung eines wirklichen Sensalen geschieht, einen Vikar und zwar mit den nemlichen Verpflichtungen ernennen wird. Die Retribution, welche dieser letztere dem Sensal dafür geben soll, mögen sie unter sich selbst freundschaftlich bestimmen; im Fall sie aber über dieselbe nicht einig werden könnten, solche durch drey Schiedsrichter festsetzen lassen, von denen jede Parthey Einen, und die zwey von ihnen gewählten Schiedsrichter den dritten zu ernennen haben.

17. Für die Beobachtung der in diesem Beschlusse enthaltenen Vorschriften, soll jeder Sensal bey seiner Anstellung von der Municipalität in Eid und Pflicht genommen, bey allfälliger Uebertretung derselben, dieser Behörde durch die Vorsteher der Kaufmannschaft verzeigt, und je nach den Umständen von ihr zurecht gewiesen, oder gar seiner Stelle entsetzt werden.
18. Jedermann der nicht als wirklicher Sensal angestellt, und dem zufolge in Eid und Pflicht genommen ist, soll sich aller in dieses Fach einschlagender Geschäfte gänzlich enthalten. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stande kommen, sind als ungültig und ohne Verbindlichkeit für die handelnden Partheyen anzusehen, auch ihre Zeugnisse vor Gericht keineswegs anzunehmen.
19. Dieser Beschluß soll in der Gemeinde Zürich durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gefetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

7) Ein Hauptdesideratum Ihrer staatswirthschaftl. Com. ohne welches es ihr unmöglich schien, über die Gültig- oder Ungültigkeit jener St. St. Gall. Güterveräußerungen irgend einen gründlichen Entscheid zu fassen, war: Eine bisher immer vermiste genaue Kunde

der speciellen Titel aller diesfalls durch die Fürstl. Statthalter von dem Zeitpunkt der Abrettung der weltlichen Herrschaft des Gotteshauses getroffenen Verkaufs- und Schenkungshandlungen einzuziehen.

Diese Kunde ist nun wirklich in dem beygebogenen ausführlichen, und mit ungemein instructiven Bemerkungen begleiteten, immerhin aber, wie wir bald unten zeigen werden, noch nicht in allen seinen Theilen befriedigenden Tableau enthalten, wie folgt:

Es waren nämlich dieser Käufe in Summa 42. Vier andre derselben wurden nachwärts annullirt.

Von den bis auf diese Stunde bestandenen folgt hier eine kurze Uebersicht, auf welche wir nachwärts theils einige allgemeine, theils etliche besondere Bemerkungen gründen werden.

Nr.	a. Schätzung.	b. Loosung.	c. Entlast.	d. Differ. zw. b. u. c.	u. S.	Ueberlöst.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	930	600	600	—	330	—
2	4310	3450	3890	440	20	—
3	2990	2000	2000	—	990	—
4	7212	6000	6600	600	612	—
5	110 a)	110	110	—	—	—
6	7365	5138	5738	600	1627	—
7	7090	4000	5000	1000	2090	—
8	5400 b)	7200	9000	1800	—	3500
9	4140	4300	4300	—	—	160
10	5866	3000	3000	—	2866	—
11	310	225	225	—	85	—
12	4527	2800	3800	1000	727	—
13	533	440	440	—	93	—
14	2419	1500	2100	600	319	—
15	4740	3600	4200	600	546	—
16	1200	1100	1200	100	—	—
17	6976	4200	5080	880	1896	—
18	660 c)	660	660	—	—	—
19	740	440	440	—	300	—
20	2840 d)	2840	2840	—	—	—
21	5508	5300	5300	—	208	—
22	5816	5400	5400	—	416	—
23	1503	1760	1760	—	—	257
24	525	410	410	—	115	—
25	980	900	900	—	80	—

- a) Ohne Schätzung.
- b) Ohne die Gebäude.
- c) Ohne Schätzung.
- d) Ohne Schätzung.

Nr.	a. Schätzung.	b. Loosung.	c. Entlast.	d. Differ. zw. b. u. c.	u. S.	Ueberlöst.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
26	1254	1000	1000	—	254	—
27	841	1000	1000	—	—	159
28	841	722	722	—	119	—
29	200	300	300	—	—	100
30	95	120	120	—	—	25
31	70	77	77	—	—	7
32	110	154	154	—	—	44
33	660	700	700	—	—	40
34	2545	1255	1255	—	1290	—
35	313	350	350	—	—	37
36	400	500	500	—	—	100
37	10698	7000	7000	—	3698	—
38	5610	4011	4561	550	1049	—
39	3300 e)	3300	3300	—	—	—
40	1200	1500	1500	—	—	300
41	4473	2600	2600	—	1873	—
42	8000 f)	8000	8000	—	—	—

125,300	99,962	108,132	8170	21999	4829
		17,168		4829	
		125,300		17,168	

Aus diesem Tableau erhellet, daß die questionirlichen Verkäufe um 17168 fl. unter der Schätz. blieben, selbst nachdem dieselben durch die Verwaltungskammer des C. Sentis reformirt, und von 99,962 fl. auf 108,132 fl., also um 8170 fl. gesteigert worden. Nur etwa 12 dieser Domaine Grundstücke (und zwar gerade die unbedeutendsten) gaken etwas Beringes über den Schätzungswerth; wobey noch zu bemerken ist, daß die namhafte Ueberloosung von 3600 fl. bey Nr. 8. bloß scheinbar ist, da eine namhafte Mühle mit ihren Nebengebäuden mehr verkauft worden, als in der Schätzung begriffen waren.

An den erlösten Kauffchilling wurden seiner Zeit bezahlt:

1.) Sofort beyin Kaufe an die P. W.	fl.	kr.
Statthalter	7991	—
2.) Nachwärts an die Verm. Kammer.	8998	49
3.) Angewiesen an fürstl. Creditoren.	58.994	11
4.) Restirt noch zu bezahlen	30.408	—
Summa	106.392	—

Die Differenz dieser Summe von der eigentlichen Verkaufssumme (1740 fl.) rührt von Nachlassen her, von denen unten die Rede seyn wird.

- e) Ohne Schätzung.
- f) Ohne Schätzung.

Von jenen Anweisungen von 58,994 fl. 11 Kr., betrug die einzelne an den Reichsvogt, B. Grübler, 45,410 fl.

Bei ungefähr einem Drittel der Verkäufe (34940 fl.) hiernächst sind die Grundstücke nicht angegeben. Bei den beyden übrigen Dritttheilen derselben, deren Kaufwerth sich auf 73,192 fl. beläuft, zeigt sich:

An Ackerfeld 582 4/8 Fuch.; an Wiesen, 274 7/8 Fuch.; an Holz, 87 2/8 Fuch.; an Allerley *) 337 7/8 Fuch. Summa 1222 4/8 Fuch.

Die 1222 Fuch. Landes, auf die 73,192 fl. vertheilt, zeigen uns auf die Fuchart einen Kaufwerth von circa 96 Schweizerfranken, und — etliche und zwanzig Firsten in den Kauf. Bei denjenigen Käufen, wo die Grundstücke nicht specificirt vermerkt sind, würde wahrscheinlich sich kein vortheilhafteres Resultat ergeben.

So viel im Allgemeinen.

Im Besonderen hiernächst: Da eine Botschaft des ehemaligen Volkz. Direktoriums vom 20. Nov. 98 sich äusserte: „Die fürstlichen St. Gallischen Statthalter hätten beträchtliche Domainen-Stücke des Gotteshauses ganz unförmlich, theils um weit zu niedrige Preise verkauft, theils unter den nichtswürdigsten Vorwänden vollends weggeschenkt;“ so bemerkt nun der mehr angeführte Amtsbericht:

„Von Verschenkungen ist diesseits gar nichts bekannt; wohl aber ist an der Verkaufssumme, in Betrachtung auf besondere Verdienste bey vorheriger Amtsführung, laut Inhalt mehrerer Kaufbriefe, theils Rücksicht genommen, theils mehr oder weniger nachgelassen worden.

Dahin nun, B. Gesetzgeber, gehören namentlich unter diesen Transactionen folgende:

Nr. 10. Der Schlosshof zu Schwarzenbach, dessen Güterumfang in dem beygebogenen Tableau (6 Fuch. Holz ausgenommen) nicht angegeben sind, welches um 5866 fl. geschätzt, und um 3000 fl. an den B. Altobervogt Duddle zu ermeldtem Schwarzenbach losgeschlagen wurde. Von dieser Kaufssumme wurden sodann dem Käufer 1000 fl. auf ihn selbst, wegen guthabendem Salar angewiesen; 2000 fl. hingegen blieb er der Kammer noch schuldig; mit der in dem Kaufbrief enthalten seyn sollenden weitem Bemerkung: Daß ihm erwähnte Güter „wegen seiner dem Fürstl. Stift treu

*) Es ist aber dieses Allerley keineswegs als bedeutend anzusehen; da unter diese Rubrik alles gezählt worden, wo Grundstücke von verschiedener Cultur vermischt, zum Vorschein kommen.

geleisteten Dienste“ um gedachten Preis seyen überlassen worden, und daneben das (seit her durch die kais. Truppen ziemlich ruinirte) Schloß dato noch Eigenthum des Staates sey.

Nr. 34. Das in 19 5/8 Fuchart Wiesen, und Aeckerland und 3 1/2 Fuchart Holz und Boden bestehende Gut, Bau- und Thalachern genannt, welches um 2545 fl. geschätzt, und dem B. Joh. Georg Brunnschweiler von Ehrlen um 1255 fl. losgeschlagen worden, mit der Bemerkung im Kaufbriefe, daß solches „wegen seiner an den Hof Wyl habenden (nicht benannten) Präntion“ um diesen niedrigen Preis geschehen, und übrigens — der Schinden vorbehalten sey.

Nr. 37. Der Hof zu Wölfigen, bestehend in Haus, Hof und Speicher, 10 Mannwerk Wieswachs, 2 1/2 Mannwerk Riet, 1/2 Mannwerk Rietwies, 97 Fuchart Ackerfeld und Waidgang, 24 1/4 Fuchart Holz und Waidgang, geschätzt um 10698 fl. und durch den V. Statthalter zu Wyl unterm 6. Apr. 1798 an den ehemaligen Fürstl. Kammersecretair, nachmaligen B. Repräsentant Hermann von Lichtensteig entlassen, um 7000 fl. mit der in dem (beygebogenen) Kaufbriefe angeführten Bemerkung:

„Zu dieser Summe, die mit dem Werth des Hofes nicht ungehörigen“ (soll wohl heißen: nicht im gehörigen) „Verhältniß steht, hat der Herr Käufer noch die 40jährigen Verdienste seines sel. Hrn. Vaters gelegt, und das Fürstl. Stift bedacht, wie es die Verdienste seiner treuen Herrn Beamten belohnen, und die bey der vorgegangenen Abgebung nun brodlos gewordenen Hof-Beamten entschädigen könnte, und demnach, in dieser und anderer Rücksicht, dem Anverlangen des Hrn. Käufers entsprechen, und bestens auch in Zukunft die Sachen des Stifts ihm dadurch empfehlen wollen.“ (Nb. Dieser Verkauf wurde von der Verwaltungskammer unterm 31. Oct. 1798 bestätigt).

Nr. 42. Eben so verkaufte die Hochbestellte St. Gallische Commission unterm 26. März 1798 an den gewes. Obervogt B. Fr. Jos. Murtz das Schloß und Schloßgüter Iberg im Toggenburg um 8000 fl., wofür er 6000 fl. Waßschulden des Stifts auf sich nehmen mußte, 2000 fl. aber „wegen viele Jahre geleisteten getreuen Diensten, zu einigem Ersatz verlorenen Diensts und Obervogten“ ihm vererbt und geschenkt worden. (Nb. Dieses Gut ist in dem Tableau nicht gewerthet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 15 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 27 Thermidor IX.



Gesetzgebender Rath, 4. Jull.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die
Veräußerungen der St. Gallischen Klostergüter
im J. 1798 betreffend.)

Der Kaufbrief selber specificirt den Inhalt und Um-
fang desselben nicht, sondern sagt nur im Allgemeinen:
„Das Schloß samt den dazu gehörigen Gütern, Wie-
sen, Wälden, Alprecht, Waldungen, Schöpf, Baden,
Zimmerigen, Schiff, Schirr, Hagezeug, Holz und
derlei andern so zu dem Schloß gehörig, in Zühl, Hag
und Marchen, Nutzen und Beschwerden, Recht und
Gerechtigkeit, wie dieses Alles von dem Hochfürstl.
Stift eigenthümlich bisher besessen worden.“

Beyläufig ist aus diesem Kaufbrief auch noch folgen-
der Art. zu bemerken:

„Drittens und endlich soll wegen dem Schloß, wel-
ches vorhin ein offener Ort für die hohen Stände
Schwyz und Glarus war, von dem Hochfürstl. Stift
durch diesen Verkauf nichts vergeben worden.“ (Nb.
Unterm 7. Nov. 1798 wurde auch dieser Verkauf von
der Verwaltungskammer bestätigt).

So viel von denjenigen Verkäufen, welche wegen
der von den Käufern dem Gotteshaus vormals geleiste-
ten Diensten, nach besage theils des beigelegenen Ta-
bleau, theils der Kaufbriefe selber, unter ihrem Werth
und Schätzung entlassen worden. Ebenfalls hieher ge-
hört endlich diejenige dem gegenwärtigen Rapporte
beigelegene Urkunde vom 12. Febr. 1798, kraft deren
auf Befehl des Capitels der Stift St. Gallen vom
8. Febr. durch den V. Statthalter von Neu St. Johann
dem Gotteshaus. Amtmann, B. Würtz, daselbst
„das vortige Amtshaus und Amtsgütlin, samt Aekern
und Baden, und was darauf liegt“ gegen seine an
das Kloster habende Anforderung von 2250 fl. und in
Erwägung seiner dem Gotteshaus an die 30 Jahre ge-

leisteten treuen Dienst, „und nun durch die Revolution
erlittenen Verlust seines Brodts und Einkommens“
abgetreten wird.

Bei vielen andern der in dem vorliegenden Tableau
begriffenen Verkäufe hiernächst, sind von der Entlassung
unter ihrer Schätzung, die darauf haftenden Beschwer-
den zu einem Grund angegeben, dessen Stich, oder
Unstichhaltigkeit freylich lediglich von dem wesentlichen
Umstände abhängt: Ob solche Beschwerden (und na-
mentlich der sehr oft einzig vorkommende *Je h n d e n*)
seiner Zeit bey den Schätzungen selbst nicht seyen in
Betrachtung gezogen worden? Dieselben, so wie sie in
dem Tableau bey jedem Kaufe bemerkt sind, zu werthen,
wä: bey fast allen äusserst schwer, bey einigen aber vol-
lends unmöglich, da bey sehr vielen die Grundstücke
selbst, ab denen solche zu entrichten sind, sogar in den
Kaufbriefen (wie wir gleich oben ein Beispiel gesehen)
nicht specificirt zum Vorschein kommen.

In diese zweyte Klasse gehören: Nr. 1. 2. 3. 4.
6. 7. 11. 13. 14. 15. 17. 19. 21. 22. 24. 25. 26. 28. u. 38.

Eine dritte Klasse dieser Verkäufe, die unsre
besondre Aufmerksamkeit verdienen, machen diejenigen
aus, welche seiner Zeit von der Verwaltungskammer
des Cantons Sents, mit Einwilligung der Käufer,
theils reformirt, theils wirklich sind zurückgenommen
und vernichtet worden. Unter denselben sind vor-
nehmlich zu bemerken:

Nr. 12. Das Ober-Mühle, Hagen, und
Egli, Schuppis, Gut, welches ohne Specifica-
tion seines eigentlichen Inhalts um 4527 fl. gewerthet,
und zuerst um 2800 fl. losgeschlagen, nachher aber dieser
Kaufpreis von der Verwaltungskammer nicht nur um
1000 fl. erhöht, sondern noch ein bey diesem Hofe sich
befindlicher, sehr ergiebiger Steinbruch [der sonst mit
in dem Kauf enthalten war] zu Staatseigenthum wie-
der zurückgenommen wurde.

Nr. 41. Das Brunnen, Archen, Moser-

und Sicher-Schuppis-Gut, bestehend in 17 Mannwerk Wieswachs, 45 $\frac{3}{4}$ Fuch. Ackerfeld, 19 $\frac{1}{4}$ Fuch. Holz und Waidgang, welches um 4473 fl. geschätzt und um 2600 fl. losgeschlagen wurde. Nun bey der mehrgedachten Revision dieser Käufe fand man denn doch, daß der gegenwärtige sogar unter seinem Werthe sey geschlossen worden, daß die Verwaltungskammer den Käufer anhielt, 20 Fuch. Holz und Feld dem Staat wieder zurückzustellen, und sodann erst den Kauf um erwähnte Summe bestätigte.

Unter die Rubrik der reformirten Käufe gehören, neben obigen noch die Nr. 2. 4. 6. 7. 8. 14. 15. 16. 17. und 38, auf welchen durch die Revision der Verwaltungskammer, über die Entlassungssumme 7170 fl. mehr erlößt worden.

Von drey andern solchen Käufen, welche als gänzlich zurückgenommen, deswegen unter unsern 42. Nrn. nicht enthalten sind, stuhnden die Käufer, auf gemachte Vorstellungen, vollends freywillig ab. Dieselben betrafen:

1. Ein paar Fuch. Ackerfeld zu Rosfrütli, geschätzt 280 fl., entlassen um 100 fl., welche als bereits bezahlt, wieder zurückgestellt wurden.
2. Der Lungenwyleer Hof, geschätzt 5412 fl. entlassen um 4000 fl.; und
3. hauptsächlich bemerkenswerth: 16 $\frac{1}{2}$ Mannwerk Wieswachs, 4 Fuch. Ackerfeld und 40 Fuch. Holz, geschätzt auf 17000 fl. und entlassen um 10000 fl.

4) Mit einem vierten solchen Verkaufe endlich, das Amts-Acker-Gut Martbach genannt, welches circa 3 Fuchart Wieswachs, und einen Wald, Schona genannt, in sich faßte, verhielt es sich so:

Dieser Kauf, welcher in der unterm 28. April 1798 darüber ausgestellten Urkunde ein aufrecht redlicher und wohlbekannter Schick heißt, wurde von der Hochfürstl. Stiftscommission mit dem seither verstorb. B. Altpfeger Geysler von Altstätten geschlossen, um 1500 Gulden. Nach desselben Ableiden, welches noch in dem gleichen Jahr erfolgte, machten seine Erben an die Verwaltungskammer des Cantons Sents eine Ansprache von nicht minder als 11200 fl. und zwar dieses kraft einer Schuldverschreibung vorgenannter Commission gegen den Verstorbenen, d. d. 5. May 1798. Allein bey näherer Prüfung zeigte sich so offenbar, daß diese Verschreibung ganz falsch und unächt sey, daß die Bäte der Geysler'schen Erbmasse sich gezwungen sahen, dieselbe der Kammer entkräftet hinaus zu geben.

Während dieser Untersuchung kam auch der Kaufbrief um ermeldtes Gut Martbach zum Vorschein, in welchem der Kauffchilling von 1500 fl. als bezahlt angegeben wird, dagegen aber in dem Hauptbuche des Erblassers noch unter den Passiven desselben enthalten war, worauf denn die Kammer auch diese Transaction als ungültig erklärte, und den Kauf wieder zu Händen der Nation zurückziehen wollte. Allein nun zeigte sich, daß das Gut bereits wieder in andern Händen, des Pfarherr. Zurburgs nämlich von Martbach sich befände, der solches um den obbeimerten angeblichen Kaufpreis übernommen hätte. Diesem wurde nun schon unterm 3. Febr. 1800 angezeigt: Daß, und weswegen die Kammer Ansprüche auf den quästionirlichen Acker mache, auf welchen seither 2000 fl. von einem andern Bürger geboten wurde. Einweilen zwar, erklärte man ihm, möge er im Besitze bleiben, und für die temporaire Benutzung Rechnung halten. Daneben aber sey ihm untersagt, aus der zu dem Kaufe gehörigen Waldung Holz zu hauen. Zugleich wurde eine dießfällige nähere Untersuchung der Bücher u. s. f. des Verstorbenen verfügt. Das Resultat dieser letztern ist uns unbekannt, da sogar ein Amtsbericht der Verwaltungskammer an den B. Finanzminister vom 6. März d. J., so wenig als das um dieselbe Zeit an uns eingelangte oft angeführte Tableau dessen keine Erwähnung thut; ausgenommen, daß letzterer bemerkt: Die Geysler'schen Erben wollen von dem getroffenen Kaufe und Wiederverkaufe, als nach ihrem Sinne gültigen Transactionen, freywillig nicht abstehn; so wie hinwieder aus jenem Amtsberichte an den B. Finanzminister erhellet, daß noch überdies zwey andere Ansprachen derselben an das ehemalige Gotteshaus von 3000 fl. und 2000 fl. (ohne die aufgelaufenen Zinse) ebenfalls in dem bedenklichsten Dunkel liegen.

8) Mit den gleich oben angezogenen Reformen und durch ernsthafte Vorstellungen bewirkten freywilligen Zurückstellung der quästionirlichen Verkäufe, verhielt es sich kürzlich also: Bald nachdem sie getroffen worden, legten mehrere Gemeinden im Canton Thurgau bey der Verwaltungskammer von Sents förmliche Protestationen dagegen ein, welche denn diese letztere schon im May 1799 veranlaßten, zu näherer Untersuchung derselben ein sogenanntes Revisions Committee' niederzusetzen. Allein das Resultat dieser Untersuchung schien den gedachten Gemeinden so wenig genügend, daß sie sich deswegen unterm 20. Octob. durch ein sehr heftiges Beschwerte-Memorial an das damalige Volkz. Direktorium

wandten, welches hinwieder schon einen Monat früher von der oberwähnten Verwaltungskammer über die diesfälligen Vorgänge ebenfalls unterrichtet ward. Beyde diese Aktenstücke sind dem gegenwärtigen Rapporte beygebogen. Jenes Beschwerde-Memorial behauptete: Wenn die 40 verkauften Domänen Stückweise wären versteigert worden, so hätte die Nation einen Vortheil von mehr als 100,000 fl. daraus gezogen. Hinwieder wurden die protestirenden Gemeinden von der Verw. Kammer eigennütziger Absichten bezüchtigt. Das Bollz. Direktorium in seiner Botschaft vom 19. Jenner 1799 schien das Memorial der erstern weit mehr als die Apologie der Kammer in Schutz zu nehmen; und es ist bey der endlichen Entscheidung über den vorliegenden Gegenstand kein unbedeutender Umstand: Daß sich wirklich in so zahlreich vor uns liegenden Aktenstücken nicht die geringste Spur findet, daß die durch diese letzten bewirkten gültlichen Reformen und Zurückstellungen jener Käufe, durch die dormalige ausübende Gewalt irgend eine Sanction, hinwieder aber freylich auch keinerlei ausdrückliche Mißbilligung erhalten hätten.

Der Minoritäts-Rapport der Commission des gesetzg. Rathes vom May 1799 hatte ausdrücklich behauptet: Daß wenigstens die Verwaltungskammer von Lintz etliche jener offenbar betrüglich erfundener Käufe richtig habe aufheben lassen, und zog daraus die Induktion, daß solches auch in Absicht auf alle übrigen, welche man von Seite der helvetischen Regierung nicht als gültig anerkennen wollte, geschehen müßte. Dieses veranlaßte uns, nähere Erkundigung hierüber einzuziehen. Die Verwaltungskammer von Sents zu nun antwortete in ihrem letzten Amtsberichte über unsre diesfällige Einfrage, wie folgt:

„Im Canton Sents sind keine dieser Verkäufe rechtlich (richterlich) weder eingeleitet noch cassirt worden; sondern da einige derselben [von der ehemaligen Verwaltungskammer von Sents] aufgehoben wurden, so geschah solches mit Einwilligung der Käufer. Auch wurden diese Käufe selbst während der Interims-Regierung nicht nur unangetastet gelassen, sondern den Gebrüdern Fric gewisse 20 Fuch. Holz, welche sie der Verwaltungskammer freywillig abgetreten hatten, wieder zurückgestellt.“ Allein hier wird vergessen, was hingegen das Tableau bemerkt: Daß als nachwärts die B. Fric einen Theil dieses Holzes um 1430 fl. verkauft, und inzwischen die helvetische Regierung wieder eingetreten, dieser Kaufschilling, mit Vorwissen des B. Finanzministers, von der gegenwärtigen Verwal-

tungskammer von Sents zu Händen des Staats sey bezogen worden.

Hiernächst zeigt es sich aus einigen uns von anderer Seite zu Händen gekommenen Aktenstücke: Daß hingegen einer der quästionirlichen Verkäufe im Cant. Lintz, auf rechtliches Begehren der dortigen Verwaltungskammer, in zweyen Instanzen wirklich richterlich aufgehoben worden. Es betraf nämlich ein Gut in der Auw, im Dist. Neu St. Johann, welches unterm 18. Dec. 1797 von dem dortigen V. Statthalter dem B. Gupfert um 4660 fl. losgeschlagen, der diesfällige Kaufbrief aber erst unterm 24. Merz 1798 dem Käufer extrahirt worden. Das Cantonsgericht motivirte seinen Urtheilspruch damit: „Daß der Kauf nicht die benöthigten Requisites habe, und nämlich der Appellant nicht beweisen könne, daß solcher unterm ersten der angeführten Daten, und zwar mit Einwilligung des Fürsten und Capitels sey getroffen worden.“ Indessen hatte die Sentenz den Besatz: „Es wäre denn Sach, daß Appellant in Zeit zwey Monaten darthäte, daß der Kauf eben mit gemeldter Einwilligung geschehen sey;“ worüber denn B. Gupfert wirklich zwey unterm 10. und 14. Febr. 1799 zu Menrau von dem V. Heint. Müller und V. Subprior Gallus signirte Attestata erhielt, welche, wie es scheint, über die Verwaltungskammer von Lintz so viel vermochten, daß sie sich ihrer Urtheile nicht weiter behelfen zu können glaubte; daher dann der Käufer von da an in dem ungestörten Besitz seines Kaufes blieb.

Ob sich noch andere ähnliche Beispiele solcher anz Recht gelangter Käufe im Canton Lintz vorfinden möchten, ist uns gänzlich unbekannt.

9) Eine der Folgerungen, welche Ihre Fin. Commission in ihrem Gutachten vom 19. Octob. (früheren Aktenstücken zufolge) aus den dort angeführten Thatsachen zog, bestehend darinn:

„Angenommen, daß es mit dem bewussten Vorbehalt seine vollkommene Richtigkeit habe“ schien es uns nämlich: „Daß von der Zeit an, da das Stift St. Gallen ihre weltliche Obrigkeit abgetreten, jenes vorbehaltenen Eigenthums ihrer Güter ungeachtet, wenigstens die Advocatie und Landesherliche Aufsicht über die Verwaltung derselben unmittelbar auf den neuen Landesherren, also zuerst auf das St. Gallische Volk, von diesem aber seit der angenommenen Constitution, auf die helvetische Regierung übergegangen sey, so daß die im Febr. 1798 zurückgebliebenen Stiftsmitglieder und Beamtete jene Güter wohl zum fort-

dauernden Vortheil der Stift bewerben, aber eben deswegen durchaus nicht zu derselben Nachtheil verschleudern konnten.

Hierüber nun bemerkt die Verwaltungskammer von S e n t i s kurz:

„Es scheine sich das St. Gallische Volk keine landesherrliche Aufsicht über diese Güterverwaltung vorbehalten zu haben, welches sich auch dadurch bestätige, daß der von ihm gesetzte Landrath gegen jene Verkäufe keine Einwendung gemacht habe.“

10) Endlich müssen wir noch zum Beschlusse des historischen Theils unsers gegenwärtigen gezeimenden Rapportes bemerken: Daß einer der Hauptgründe, aus welchem das mehrangezogene Minoritäts-Gutachten von 1799 die Gültigkeit jener Verkäufe zu retten bemüht war, darinn bestand: Daß solche sämtlich vor dem bekanteten, unterm 8. May 1798 emanirten Besetze, welches den Sequester auf alle Klostersgüter verhängte, geschlossen worden; und daß es damit freylich keine vollkommene historische Richtigkeit habe, so daß wenigstens unsers Wissens sich kein einziger dieser Verkäufe vorfindet, welcher in den diesfälligen Contracten nach dem 1. May 1798 datirt wäre.

Allein nunmehr S. G. kommen wir allerdings an den schwierigsten Theil des von Ihnen erhaltenen Auftrags; die Eröffnung nämlich unsers unmaßgeblichen Gutachtens: „Ob und in wie weit den auf dem beygebohenen Tableau enthaltenen [und nicht bereits schon durch die vormalige Verwaltungskammer von S e n t i s zurickgenommenen] Verkäufen, Ihre endliche Einwilligung zu ertheilen sey?“

Von der einen Seite bieten sich uns auf erwähntem Tableau 42 Käufe dar, deren zehn keine Specification der darinn begriffenen Grundstücke enthalten, so wie von sechsen derselben keine Schätzung angegeben ist; wo endlich fast alle übrigen, bey denen sich Güterspecification und Schätzung wirklich befinden, ein so offenkundiges Mißverhältniß zwischen ihrem Werthe und hinwieder ihrem Entlassungspreise darbieten, daß sie — wir wollen nicht sagen alle, aber doch sehr viele derselben den Namen einer eigentlichen Verschleuderung auch alsdann verdienen, wenn die auf der letzten Colonne des Tableau's vermerkten darauf haftenden Beschwerden capitalisirt werden, und man demnach ohne weiteres annehmen will, daß solche Beschwerden seiner Zeit nicht bereits bey den Schätzungen schon in Betracht gezogen worden. Und eben so wollen wir hier den Werth oder Unwerth der bey etlichen dieser Verkäufe zum Vorschein kommen-

der vager Einberechnungen der von den Käufern vorwärts der Stift St. Gallen geleisteten Dienste, und durch die Revolution erlittenen Verlustes, einzuweisen wenigstens, nicht weiter berühren.

Hiernächst ergiebt sich aus alle demjenigen, was oben in Absicht auf den bey Anlaß der Abtretung der weltlichen Herrschaft der Stift vorgegangen seyn sollen, den so geheissenen Vorbehalt ihres Eigenthums angeführt worden: Daß die diesfälligen Behauptungen auf sehr lockerem Grunde beruhen, und, was die Alt St. Gallische Landschaft betrifft, ein einzelner Ausdeut in der von dem St. Gallischen Volke an der Landsgemeinde vom 14. Febr. 1798 beschwornen Eidesformel, wohl auf einen derlei Vorbehalt zu deuten scheine; daß aber, wenn solcher wirklich jemals zu Stand gekommen, wenn derselbe sogar verbrieft worden, und aber bey Anlaß der österreichischen Occupation oder durch irgend einen andern Zufall verloren gegangen wäre, — daß, sagen wir, sich einerseits über seinen eigentlichen Inhalt und Umfang, ohne wirkliche Einsicht desselben nun einmal nicht urtheilen läßt; und andererseits, daß wie wir noch immer behaupten müssen, der Vorbehalt des Eigenthums einer geistl. Corporation, noch bey weitem nicht in sich schliesse, daß derselben die schaltende und waltende Hand darüber ohne einige höhere Aufsicht des jedesmaligen Landesherren, und zumal ein solches Schalten zum eigenen größten Nachtheil einer derley Stiftung sey überlassen worden; womit denn die für so wesentlich geachtete Unterscheidung solcher Verkäufe, welche vor dem Sequester-Besetze vom 8. May 1798 geschlossen worden, von denjenigen, welche allenfalls nach demselben contrahirt wurden, [dergleichen aber, leicht begreiflich, gar keine vorhanden sind] womit dann, sagen wir, der von dieser Unterscheidung hergenommene Einwurf seine größte Kraft verliert; so wie wir endlich dessen nicht gedenken wollen, daß es wenigstens noch manchem Zweifel unterworfen bleibt, in wie weit es den meisten jener Verkäufe selbst an denjenigen Formalitäten gemangelt habe, welche seiner Zeit, während der wirklichen Herrschaft eines Fürst-Abt und Conventes der Stift St. Gallen zur Gültigkeit von derley Contracten erforderlich waren.

Und dieß S. G. ist nun unsers Ermessens die getreue Abbildung der einen Seite des häßlichen Schaustückes der quäsionirlichen Güterveräußerungen. Laßt uns nun aber kürzlich, doch eben so unparteyisch, auch die Gegenseite derselben betrachten.

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 17. August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostergrüter im J. 1798 betreffend.)

Dritthalb volle Jahre sind nun verflossen, daß dieser Gegenstand allererst zur Sprache gekommen; und man muß billig fragen: An wem liegt die Schuld, daß noch kein endlicher Entscheid darüber erfolgt ist? Allerdings B. G. an der immer nur stückweisen und nicht allemal aus genugsam entschuldigenden Gründen unterbrochenen Behandlung desselben von Seite der vormaligen Gesetzgebung und Vollziehung. In aller dieser Zwischenzeit blieben die Käufer (selbst in denjenigen Epochen, wo man sich im Mittel der erwähnten Gewalten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der mit ihnen geschlossenen Contracte stritt) in unangefochtenem Besitze; denn jene von der damaligen Verwaltungskammer von Senats vorgewonnenen Reformen etlicher dieser Verkäufe datiren sich schon von frühern Tagen her, und wurden bald nach dem Schlusse derselben, nicht aus Auftrag der höchsten helvetischen Gewalten, sondern, wie wir schon oben bemerkt haben, durch die Reclamationen etlicher thurgauischer Gemeinden veranlaßt. Erst eine Petition dieser letztern, die sich mit gedachter Reform nicht befriedigen wollten, brachten im Spätjahr 1798 die Sache zur Kunde des damaligen Vollz. Direktoriums, und durch dasselbe der Gesetzgebung, ohne daß (was namentlich die verbesserten dieser Käufe betrifft) weder jene noch diese, solche förmlich gemißbilliget hätten, so wenig (welches wohl zu merken ist) etwas dergleichen, auch nur einer Mißbilligung ähnliches, in Absicht auf alle jene Contracte von Seite des Landrathes der Landschaft St. Gallen, unter deren Augen solche geschlossen worden, unsers Wissens jemals erfolgt ist.

Eines endlich B. G. ist wohl von Seite der ehemaligen Minorität des Rapportes vom 9. May 1799 aufs Gründlichste dargethan, in der That aber auch von Niemand widersprochen worden: Daß, wie man sonst auch so über die Gültig- oder Ungültigkeit jener Veräußerungshandlungen gesinnet seyn mag, solche ohne offenbare Gewalt, welche die gegenwärtige helvetische Gesetzgebung und Regierung sich nimmermehr wird zu Schulden kommen lassen, doch niemals anders als vor dem competirlichen Richter anzufechten seyn dürften.

Und nun B. G. fassen wir die gegenwärtige Lage des vorliegenden verdrüßlichen Geschäftes von allen Seiten ins Auge, so werden wir wohl einstimmig freilich die bald möglichste Beendigung desselben wünschen, und würden, um solche zu erzielen, über mehr als eine Bedenklichkeit wegschreiten können. Nach mehr als 3 darüber verstrichenen vollen Jahren, bey den unzulänglichen Maaßregeln, welche die ehemalige Gesetzgebung und Vollziehung genommen hat, um sich zu rechter Zeit das erforderliche Licht in so mannigfaltigem Dunkel zu verschaffen; in Betrachtung ferner, daß sich kaum von einer einzigen der geschriebenen Veräußerungen erweisen läßt, daß solche im eigentlichen Sinne von den Käufers mala fide contrahirt, wohl aber von den Verkäufern desto leichtsinniger hingegeben worden — kurz, in unbefangener Erwägung sowohl dieser als aller andrer, in unsrer vorstehenden historischen Deduktion angeführten Umstände, würden wir vielleicht es auf uns nehmen dürfen, selbst durch ein namhaftes, aber nur einmal deutlich eingesehenes Unebenmaaß des Werths einer, und hinwieder der Loosung dieser Käufe anderseits, uns von der endlichen Bekräftigung derselben nicht länger abhalten zu lassen.

Allein B. G. von dem eigentlichen Umfange jenes Unebenmaaßes haben wir, selbst zur gegenwärtigen Stunde noch, einen nur sehr unvollständigen Begriff. Das vorliegende Tableau gewährt uns manches bedeu-

tende, aber, wie wir schon oben bemerkt haben, noch nicht alles nöthige Licht. Die igtige Verwaltungskammer von S e n t i s hat in ihren diesfälligen Amtsberichten wirklich Vieles geleistet; aber selbst durch ihre noch so belobenswerthe Arbeit ist bey uns mehr als ein neuer Zweifel entstanden. Allein ohne hier diejenigen dieser Zweifel zu erwähnen, welche nur sehr schwer, einige vielleicht vollends unmöglich zu heben seyn dürften, so scheint uns hingegen noch ein einziges Mittel vorhanden zu seyn, welches uns wahrscheinlich einen sicheren Entscheidungsgrund, als alle unsre bisherigen Untersuchungen an die Hand geben würde. Und dieses wäre eine von erfahrenen und vertrauten Personen neu vorgenommene eidlliche Schätzung aller und jeder dieser Verkäufe, bey welcher überall die darauf hastenden Beschwerden mit in Anschlag gebracht, und von Stück zu Stück zu Capital ausdrücklich gewerthet würden; wobey die Verwaltungskammer von S e n t i s noch den Auftrag erhalten müßte, ihre schöne tabellarische Arbeit durch specificirte Angabe aller verkauften Grundstücke, wo solche Specification noch mangelt, einer, und anderseits durch Anzeige des Datums jedes getroffenen Verkaufs zu vervollkommen; so wie endlich an die Verwaltungskammer von L i n t h eine der eben genannten sowohl als der in unsern beyden frühern Botschaften enthaltenen völlig ähnliche Einladung ergehen sollte. Ihre Klugheit, B. Gesetzgeber! wird leicht ermessen können, daß, und warum das Resultat dieser Maßnahme, wie solches auch immer ausfallen möchte, Ihren schließlichen Entscheid merklich erleichtern müßte. Wir schlagen Ihnen daher folgende Botschaft an die Volkziehung vor:

B. Volkz. Rätthe! Die von Ihren beyden Botschaften vom 24. Febr. und 2. May begleiteten Amtsberichte der Verwaltungskammer von S e n t i s, in Betreff der bekannten Stift St. Gallischen Güterveräußerungen vom J. 1798 und besonders die dem ersten dieser Amtsberichte beygebogenen Tabellen, geben zwar dem gesetzg. Rath über dieses in so mancherley Dunkel liegende Geschäft ein namhaftes, aber dennoch, zu einem beruhigenden Entscheid, noch nicht das hinlängliche Licht. Um dieses zu erwerben, findet er durchaus erforderlich: Daß von erfahrenen und vertrauten Personen neue eidlliche Schätzungen aller und jeder dieser Veräußerungen vorgenommen, sodann bey einem jeden Kaufe die darauf hastenden Beschwerden von Stück zu Stück zu Capital gewerthet, und bey der Schätzung auf eine deutliche Weise in Anschlag gebracht werden; wobey die Verwaltungskammer von S e n t i s noch einzuladen wäre, ihre

diesfällige schöne tabellarische Arbeit (welche zu dem End mit gegenwärtiger Botschaft an Sie zurückgeht) sowohl durch specificirte Angabe aller verkauften Grundstücke, da wo solche Specification noch mangelt, als auch durch genaue Anzeige des Datums eines jeden dieser Verkäufe noch zu vervollkommen; und endlich werden Sie B. V. R. auch eingeladen, an die Verw. Kammer von L i n t h, in Betreff der in diesem Canton geschehenen ähnlichen Veräußerungen die nämlichen Anfragen ergehen zu lassen, welche theils unsern beyden Botschaften vom 16. Oct 1800 und 28. Merz kzt hin gemäß, an die Kammer von S e n t i s bereits ergangen sind, theils an dieselbe nunmehr neuerdings sollen erlassen werden. Der gegenwärtiger Botschaft beygelegte Rapport der Finanz-Commission wird Ihnen, ohne weiteres Erinnerung, zeigen, wie nothwendig diese Hülfsmittel dem gesetzg. Rathe noch sind, wenn er über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit nicht auß bloße Gerathewohl einen endlichen Schluß fassen soll.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden in Berathung und hierauf angenommen:

D e c r e t.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes v. 22. Jun. 1801. 4c. 2c. verordnet: Folgende Verkäufe sind genehmigt:

1. Zehn Fucharten Moos- und Streuiland in der Gemeinde Aehlen, au Marrais de Carraz, für die Summe der 2601 Fr.
 2. Ein Quart und ein Achtel Fuch. Neben, und eine Fuchart unbebautes Land au Golliez, hinter Aehlen, um 461 Fr.
- Bey dem ersten dieser Grundstücke zeigt sich eine Ueberloosung von mehr nicht als 1 Fr. und bey dem zweyten nur 6 Franken.

Beyde sind aber bis auf die dritte Steigerung gekommen, und die geringe Concurrnz der Kauflustigen, in einer Gegend, wo sonst ein ziemlicher Erlös war, beweist hinlänglich die hohe Schätzung. Von dem größern Stücke ist noch zu bemerken, daß es mehr nicht als Fr. 116 Zins abträgt, was zu 5 p. Ct. capitalisirt einen Werth von 2360 Fr. ausmacht: daß aber der gegenwärtige Pächter seines Lehenaccords loszuwerden suchte.

Aus diesen Betrachtungen vereinigt sich Ihre Finanz-Commission mit den Vorschlägen der Verwaltungskammer und des Volkz. Rathes, und rätth die Veräußerung dieser zwey Grundstücke an.

B. Gesetzgeber! Unter denen, zufolge Ihres Decrets

vom 1. April, zu Bezahlung verschiedener dringender Schulden der ehemaligen Stift St. Gallen einer Versteigerung ausgesetzten Güter, schlägt Ihnen der Volk. Rath in seiner Botschaft vor, nachfolgende Verkäufe zu genehmigen:

Aus dem Distrikt Rosbach.

1. Eine Weintrotte und 2 Fuch. Neben im Wyler: gesch. 2625, verk. 2618. 1. 8. mindergel. 4 Fr. 8 b. 2 r.
2. Ein halbes Zehntstadel, 1 Fuch. Acker, und ein, halbe Fuch. Waldung, Ebertweyd genannt: gesch. 416. verk. 829 — 9. überl. 419 Fr. 9 rp.
3. Das Hundbifische Haus in Rosbach, mit Nebengebäud und einem kleinen Garten: gesch. 4727, verkauft 5429. 8. 1., überl. 702 Fr. 8 bz. 1 rp.
4. Ein Wohnhaus und kleiner Garten, der Eselstall genannt, in Rosbach: gesch. 763, verkauft 610. 9. 1. mindergel. 152 Fr. 9 bz. 1 rp.

Aus dem Distrikt Wyl.

5. Ein Wohnhaus, eine Hanspüdt, und 2 Fuch. Mattland, das Fischergut genannt: gesch. 1627, verk. 1696, überl. 69 Fr.
6. Ein Wohnhaus, Scheuer, Garten, 1/2 Fuch. Wiese, und 1/2 Fuch. Acker, das alte Bohlhäus zu Schwarzenbach genannt: gesch. 509, verkauft 1021 — 9., überl. 512 Fr. 9 rp.
7. Dritthalb Fuch. Wiesen, und 14 Fuch. Acker und Egerten, ein Theil der Mühl. Schuppis in Nieder-Helfetschwyl: gesch. 2078, verk. 2909 — 9. überl. 831 Fr. 9 rp.

Bei diesen Verkäufen ergibt sich der Minderloosung bey N. 1. und 4. von 156 Fr. 9 bz. 1 rp. ungeachtet, im Ganzen eine Ueberloosung von 2369 Fr. 1 bz. 7 rp. Da die Verwaltungskammer von Sentis findet, daß dieselben mit Ausnahme von N. 3, alle ihren wahren Werth erreicht haben, so tragen auch wir, gleich dem Volkziehungsrathe und seinem Finanzminister kein Bedenken, Ihnen B. Gesetzgeber, die Bestätigung anzurathen. Nur in Absicht auf N. 3, das Hundbifische Haus in Rosbach, rathen zwar alle 3 vorgenannte Behörden ebenfalls zu bedingter Annahme an, wofern nemlich der Käufer, B. Präsident Wezler von Rosbach, sich dazu verstände, von circa 1000 Fr., die er als bisheriger Besitzer an dieses Haus unter der vorübergehenden Regierung verwandt haben soll, abstehen würde. Wir hingegen tragen um so viel mehr auf Verwerfung an, da sich höchst wahrscheinlich von seiner neuen Versteigerung eine namhafte Ueberloosung erwarten läßt, dagegen aber der Werth oder Unwerth der

Wezlerschen Ansprache, uners Ermessens, hier nicht in Betracht kommen soll, und in Ermanglung gütlicher Auskunft, schon seinen Richter finden wird.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Zu denselben Stift St. Gallischen Klostergütern, welche jüngsthin zu Tilgung einiger dringenden Schulden dieses ehemaligen Gotteshauses einer Versteigerung ausgesetzt worden, gehört das sogenannte Wolpeliers-Haus in Rosbach, geschätzt auf 2836 Fr. 3 Bz. 6 Kap. und entlassen um 2836 Fr. Dieser Ueberloosung von 896 Fr. 3 Bz. 6 Kap. ungeachtet, glaubte die Verwaltungskammer von Sentis, so wie nachwärts der Volk. Rath selber, auf Antrag seines Finanzministers, diesen Verkauf verwerfen zu müssen, und allenfalls bemeldtes Haus im Verfolg einer neuen Versteigerung zu unterwerfen, von welcher, dem Ermessen erstgenannter Behörde zufolge, noch eine stärkere Ueberloosung zu erwarten stünde, da bereits ein zweyter Bieter seither 50 Fr. mehr dafür zu zahlen sich erboten hätte. Allein seither klärte sich diese bey Versteigerungen übrigens auch sonst nicht ungewohnte Erscheinung noch näher dahin auf: Als die bekannte Protestation des Fürst Abtes von St. Gallen vom 20. May, wie es scheint ungefähr in den nämlichen Tagen, wo jene Versteigerungen im Dist. Rosbach gehalten worden, ruchtbar ward, schickte solche anfänglich alle Käufer ab, bis endlich der B. Doctor Felder das Eis brach, und den B. Weibel, als zweyten Bieter v. 1000 fl. Rthswal., um welche er, bey erwähneter Stimmung der Gemüther, das quästionirliche Haus zu erhalten hoste, bis allernächst an jene Summe trieb, um welche es nun der B. Felder erstanden hat. Dieses besondern Umstands wegen rath nun der Volk. Rath zur Bestätigung an, welche Ihre Fin. Com. auch Jenen B. G. anzutragen kein Bedenken trägt, da ihr nämlich ein kleiner Vortheil, der vielleicht von einer neuen Versteigerung resultiren würde, die allgemeinen Nachtheile nicht aufzuwiegen scheint, die sich für den Nationalgüterverkauf ergeben, wenn dergleichen und andere ähnliche Kaufsintriguen nicht durch sich selbst büßen müßten.

Der Decretsvorschlag der dem B. Glor von Wallinellen, C. Zürich, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heurathen erlaubt, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decret erhoben.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 2. Hornung haben Sie uns ein Gutachten Ihrer Unterrichtscommission samt vielen

Verlagen, die Errichtung einer Schule zu Höchstetten, E. Bern, und die gänzliche Sönderung dieser Gemeinde von Seeberg, und deren Zutheilung an Koppigen betreffend, mit dem Auftrage zugesandt, „vor einem endlichen Beschlusse darüber, diese 3 Gemeinden zu einer gültlichen Ausgleichung auffordern zu lassen, dabey aber die Vorsorge zu treffen, daß den interessirten Mitbürgern Nachricht hievon gegeben, und dann Ihnen, B. G., der Erfolg bekannt gemacht werde, damit Sie, Falls ein solcher Versuch wider Verhoffen fruchtlos ausfiele, die endliche Entscheidung treffen können.“ Aus den beyliegenden Akten werden Sie ersehen, daß ein dreymaliger fruchtloser Versuch gemacht ward, die Umstände der Gemeinden auf gültlichem Wege zu heben. Es bleibt uns also nichts übrig, als Ihnen die Entscheidung dieser Sache, Ihrem Verlangen gemäß, samt allen neuen und zahlreichen Aufklärungen derselben, zu beliebigem Entscheide wieder zuzusenden.

Am 5. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

Präsident: Mittelholzer.

Die Municipalitäten-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie werden sich noch zu erinnern belieben, daß den 28. May lezthin ein Gesetzesvorschlag von Ihnen decretirt wurde, der eine neue Organisation der Ortspolizien-Behörden enthielte.

Ueber diesen Vorschlag machte Ihnen der Volkz. Rath in einer Botschaft vom 9. Juni die Bemerkung: Daß nicht wohl einzusehen seye, wie in den gegenwärtigen Umständen und überhaupt von der jetzigen Regierung ein solches Gesetz in Execution gesetzt werden könnte, daß aber zu wünschen wäre, diejenigen, denen die Bestimmung der Cantonalverfassungen obliegen wird, möchten ein Vorbild vor Augen haben, das auf die Erfahrungen der lezt verfloffenen Jahre begründet, eine zweckmäßige Localadministration darstelle; und truge darauf an: Daß Sie B. G. zwar alle fernere Berathschlagungen über diesen Gesetzesvorschlag einstellen, hingegen die Bekanntmachung desselben, um zu dem angeführten Zwecke zu dienen, gestatten, oder auf indirecte Weise veranlassen möchten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Lebenden, in Verbindung mit der schweizerischen Constitutionssache. Von Joh. Georg Knuf, Pfarrer in Trogen, im Augstmonat 1801. 8. S. 16.

Was auch die Aufschriften der Knuffschen Flugblätter seyn mögen, ihr Inhalt ist immer der nemliche, und zwar ein gedoppelter: Complimente die der Herr Pfarrer Knuf seiner eigenen werthesten Person macht, und gehäßige Ausfälle gegen das Einheitsystem und gegen die Gesetze seines Vaterlands. Beynebens erklärt der Vf. (S. 8.) „seinen Schrecken über das politische Wunderwerk, daß zuletzt weitaus die meisten Wahlmänner — Beförderer oder Freunde der unseligen Revolution, oder Beamtete am Einheitsystem sind.“ Was er über die Lebenden sagt, besteht kurz und gut darin: sie seyen eine Schuld und müssen bezahlt werden.

Rede des Regierungs-Statthalters von Solothurn an die Deputirten, bey Eröffnung der Cantonstagsatzung. 4. (Solothurn). 4 Seiten.

Die Rede geht hauptsächlich dahin, Religion als Grundlage der zu treffenden Anstalten zu empfehlen. . . . Daneben finden sich gefällige Rückblicke auf das was ehemals war: „Durch eine stürmische Politik, die jede Verfassungsart in Europa durchwühlte, und durch einen alles um sich verheerenden Krieg ist auch unsere ehemalige Verfassung zerfallen. Das festeste, das wohlangelegteste Gebäude zerfällt; bald ist Witterung, bald Länge der Zeit, bald Krieg, bald Unvorsichtigkeit, bald vorzügliche Bosheit die Ursache seines Zusammensturzes. Doch werden immer seine Ruinen eine gewisse Ehrfurcht bey dem Vorübergehenden erwecken, weil die ehemalige Größe sich noch im Schutte erblicken läßt.“

Actenstücke, betreffend die Entsetzung des Regierungs-Statthalters des Cantons Bern. Augstmonat 1801. 1 Bogen in 4.

Der B. Vay hat hier seinen Bericht an die Volkziehung über die Verhandlung der Tagsatzung am 1. August, die Befehle die er darauf von der Regierung erhielt, den Beschluß der ihn von seiner Stelle ruft, und sein nachheriges Schreiben an die Volkziehung, welches seine Rechtfertigung enthalten soll, zusammengedruckt lassen.